

Förderverein zur Betreuung von Schulkindern der Mittelpunktschule Angersbach e. V.

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein zur Betreuung von Schulkindern der Mittelpunktschule Angersbach“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

Er ist selbstlos tätig. Er dient nicht dem Erwerbsstreben; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Sitz des Vereins ist Wartenberg. Gerichtsstand ist Lauterbach (Hessen). Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in allen Schuljahren der Mittelpunktschule Angersbach, sowie die Beaufsichtigung und Betreuung von Schulkindern außerhalb der Unterrichtszeiten durch Mitarbeiter/innen des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, sie sollen insbesondere zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, für Beiträge zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, für Beiträge zur Schuleinrichtung, Beihilfe zu schulischen Veranstaltungen, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und dergleichen, verwendet werden.

Die Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften oder Firmen werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, ebenso der Austritt, der unter Einhaltung der Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahrs zulässig ist.

Sorgeberechtigte, die das Betreuungsangebot des Fördervereins in Anspruch nehmen, müssen Mitglied des Vereins werden.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen auch Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegennehmen.

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und drei Beisitzern.

- a) Der/die 1. Vorsitzende
- b) Der/die 2. Vorsitzende
- c) Der/die Schriftführer/in
- d) Der/die Kassenverwalter/in
- e) Mindestens drei Beisitze (wovon ein Beisitzer der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter sein muss)
- f) Die Schule kann einen Vertreter als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied zu den Vorstandssitzungen entsenden.

§ 6

Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch darüber hinaus im Amt bis zur Vorstandswahl. Eine Doppelfunktion ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 7

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenverwalter. Er ist verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins und hat entsprechende Initiativen zu ergreifen.

Der Vorstand und die Beisitzer entscheiden gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Vereinsmittel mit einfacher Mehrheit.

Dabei geschieht die Vertretung in der Weise, dass der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ein jeder gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB vertretungsberechtigt ist.

§ 8

Im ersten Quartal jeden Jahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser sind ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr sowie ein Bericht über geplante Maßnahmen für das laufende Jahr zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt über Beitragsfestsetzungen, den Rahmen der Verwendung der Vereinsmittel, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie wählt zwei Kassenprüfer.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt wird, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Die Aufnahme der Kinder in die Betreuungseinrichtung hat anhand eines Richtlinien-Kataloges zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird.

§ 9

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und das Inventar des Vereins an die Mittelpunktschule Angersbach zur Förderung der Bildung und Erziehung.

Wartenberg, den 16. Juni 2011

Jochen Stürz	Tina Koller
Christine Schenkel	Sandra Bandhauer
Manfred Dickel	Kerstin Schött-Stieler
Ralf Franz	